

## **ESt Bescheinigungshöhe BFH Urteil vom 31.05.2001 IX R 23/97. BFH/NV 2001, 1397**

**Für den Ansatz erhöhter Absetzungen nach § 82i EStDV kommen höhere als die von der Denkmalbehörde bescheinigten Aufwendungen nicht in Betracht. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, sich um eine entsprechende Bescheinigung über den von ihm begehrten (höheren) Betrag zu bemühen.**

### **Zum Sachverhalt**

*Die Kläger erwarben in Miteigentum ein Erbbaurecht am Grundstück einer ehemaligen Hofstelle zur Errichtung einer Hotelgaststätte und eines Apartmenthauses. Das Hofstellengrundstück war nach § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste eingetragen. Das zuständige Denkmalamt hatte in seiner Bescheinigung Aufwendungen von DM 220 000 i. S. des § 82i EStDV anerkannt. Die Kläger machten DM 1 094 780 als erforderlichen Aufwand für den denkmalwürdigen Bauteil geltend. Das Finanzgericht Münster erkannte in seinem Urteil vom 21.11.1996 -12 K 1927/93 F (EFG 1997, 733) nur den bescheinigten Betrag von DM 220 000 an. Die Revision wies der BFH als unbegründet zurück.*

### **Aus den Gründen**

Bei der Bescheinigung handelt es sich um einen Grundlagenbescheid. Seine verbindlichen Feststellungen erstrecken sich auf die Tatbestände des zum Landesrecht gehörenden Denkmalrechts, nämlich die Denkmaleigenschaft des Gebäudes, sowie darauf, ob die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Über das Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale der steuerlichen Vorschrift haben die Finanzbehörden in eigener Zuständigkeit und Kompetenz zu entscheiden.

Nach diesen Grundsätzen stehen den Klägern erhöhte Absetzungen auf der Basis einer Bemessungsgrundlage von DM 220 000 zu. Denn nur in dieser Höhe sind ihnen Aufwendungen unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten bescheinigt worden.

Für einen über DM 220 000 hinausgehenden Betrag fehlt bereits die für die steuerliche Absetzung erforderliche Bescheinigung. Daher kann offen bleiben, ob es sich bei dem übersteigenden Betrag um denkmalschutzrechtlich begünstigte Aufwendungen handelt. Denn entgegen der Auffassung der Kläger hat nicht die Finanzbehörde, sondern die nach Landesrecht zuständige Stelle darüber zu befinden, ob und welche Aufwendungen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung eines Denkmals in welcher Höhe erforderlich sind (einhellige Auffassung: z. B. Schmidt/Drenseck, Einkommensteuergesetz, 20. Aufl., § 7i Rz. 4; Kleeberg, in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, Einkommensteuergesetz, § 7i Rn. C 1; Stephan, in: Littmann/Bitz/Pust, Das Einkommensteuerrecht, § 7i Rn. 13; Siebenhüter, in: Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, § 7i EStG Anm. 35; s. a. Abschn. 160 Abs. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien - EStR - 1981/1987) und daher als Bemessungsgrundlage für die erhöhten Absetzungen in Betracht kommen. Die Finanzbehörde hat insoweit lediglich die bescheinigten Aufwendungen auf ihre steuerrechtliche Beurteilung als Herstellungskosten zu prüfen (vgl. etwa Bansemer, Denkmalschutz im Steuerrecht, S. 104; Abschn. 160 Abs. 3 Nr. 3 EStR 1981/1987).

Es ist Sache der Kläger, sich um eine entsprechende Bescheinigung über den von ihnen begehrten Betrag (hier: ca. DM 1 Mio.) zu bemühen; solange diese nicht vorliegt, kommt die diese Bescheinigung voraussetzende steuerliche Prüfungskompetenz der Finanzbehörde nicht zum Tragen.